

Steuertipp für Lohn- und Einkommenssteuerzahler: Außergewöhnliche Belastungen - zumutbare Belastung. Sonderausgaben im Steuerrecht.

Außergewöhnliche Belastungen sind in Zeilen 61-70 des Hauptformulars der Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Sie hatten als Steuerzahler keine außergewöhnlichen Belastungen hinsichtlich Aufwendungen für Behinderte, Hinterbliebene oder Pflege und auch keine sonstigen Aufwendungen wie z. B. Krankheit, Beerdigung, Scheidung, Wiederbeschaffung von Hausrat, Unterbringung im Pflegeheim als Alternative zum Pflegepauschbetrag usw.? Dann schauen Sie mal die Liste der außergewöhnlichen Belastungen an: Der Katalog ist recht lang - von A wie Apothekenrechnungen bis Z wie Zahnarztrechnungen - die nicht von der Krankenkasse gezahlt wurden.

Der Fiskus möchte die Lohn- und Einkommenssteuer an der Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers orientieren, weshalb sie progressiv ansteigt. Die zumutbare Belastung berechnete sich bisher nach einer Belastungstabelle.

Am 19. Januar 2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil - VI R 75/14 - entschieden, die Regelung des § 33 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sei so zu verstehen, dass die bei den außergewöhnlichen Belastungen zu berücksichtigende zumutbare Belastung stufenweise zu berechnen ist.

Abhängig von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte, der in § 33 Absatz 3 Satz 1 EStG in drei Stufen gestaffelt ist, wird die zumutbare Belastung anhand eines Prozentsatzes ermittelt. Bislang wird die zumutbare Belastung bei Überschreiten einer dieser Stufen immer unter Zugrundelegung des Prozentsatzes der höheren Stufe berechnet. Künftig wird bei der Berechnung der zumutbaren Belastung nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte mit dem höheren Prozentsatz belastet, der die jeweilige Stufe übersteigt. Dadurch ist insgesamt eine niedrigere zumutbare Belastung von den geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen.

Die neue Interpretation des § 33 Absatz 3 Satz 1 des EStG ist zu begrüßen, da Steuerpflichtige mit entsprechenden Aufwendungen nun in der Regel eher und in größerem Umfang durch entstandene außergewöhnliche Belastungen steuerlich entlastet werden.

Die Berechnung der Steuerentlastung soll in den Steuerberechnungsprogrammen des Fiskus automatisch berücksichtigt werden. Übrigens sind ja außergewöhnliche Belastungen nicht immer vorhersehbar - insbesondere durch plötzliche Ereignisse. Allerdings wird die zumutbare Belastung in jenem Jahr der Steuererklärung berechnet, in der sie angefallen sind. Um über die zumutbare Belastung (in % des Gesamtbetrages der Einkünfte) zu kommen, lohnt sich daher manchmal, planbare Kosten wie z. B. die Anschaffung einer neuen Brille vorzuziehen. Andererseits – wenn es einmal ganz Dicke gekommen ist – kann die Verteilung außergewöhnlicher Belastungen auf mehrere Jahre beim Finanzamt beantragt werden.

Fazit: Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Komplexität nimmt eher zu ...

Als Steuerkanzlei, die alle Beratungsleistungen für Steuerzahler und Arbeitnehmer anbietet, sind wir stets auf dem aktuellsten Stand der Steuergesetzgebung und der Rechtsprechung. Lassen Sie sich durch uns beraten.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

